

31.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - Wizu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Unter-
nehmergeist in Europa

KOM(2003) 27 endg.; Ratsdok. 5765/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission dem Unternehmergeist in Europa ein Grünbuch widmet. Er teilt die Einschätzung der Kommission, dass Unternehmer die Triebkraft der Marktwirtschaft sind. Ihre Leistungen bieten der Gesellschaft Wohlstand, Arbeitsplätze und ein vielfältiges Angebot für die Verbraucher. In diesen und anderen Punkten kann der Bundesrat der Analyse des Grünbuchs voll inhaltlich zustimmen.
2. Im Grünbuch wird allerdings ein koordinierter Ansatz für die Unternehmenspolitik vorgeschlagen, wobei "die Europäische Kommission auf EU-Ebene eine Koordinierungsrolle übernehmen sollte". Es ist davon auszugehen, dass dieser

...

Ansatz über die geplante Entrepreneurship-Agenda umgesetzt werden soll. Der Bundesrat lehnt diesen Ansatz einer europaweiten Koordinierung der Förderung des Unternehmertums ab. Die Förderung des Unternehmergeists ist, insbesondere in seinem Kernbereich der Existenzgründungsförderung, eine nationale bzw. regionale Aufgabe. Dies gilt auch künftig, denn nur so können regionale Besonderheiten z. B. hinsichtlich Branchenstruktur, besonderen Zielgruppen, bereits vorhandenen Förderangeboten, bestehender Unternehmenskultur, bestehender Verwaltungskultur, bestehender Bildungseinrichtungen usw. berücksichtigt werden. Ein effizientes und zielgruppengenaues Förderangebot muss auf diese nationalen/regionalen Faktoren abgestimmt sein. Daher macht eine Koordinierung auf EU-Ebene wenig Sinn. Sie widerspricht dem Prinzip der Subsidiarität und dem von der Kommission selbst apostrophierten Grundsatz des "think small first" (zuerst in kleinen Dimensionen denken).

B

3. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und

der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.